

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll Collect GmbH

Präambel

Die Toll Collect GmbH („Toll Collect“) betreibt das System zur Erhebung streckenbezogener Gebühren für die Nutzung mautpflichtiger Straßen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Voraussetzungen, den Umfang und die Bedingungen für die Nutzung dieses Systems.

Toll Collect bietet den nach § 2 Bundesfernstraßenmautgesetz („BFStrMG“) mautpflichtigen Personen („Mautschuldner“) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des im Auftrag des Bundesamtes für Logistik und Mobilität betriebenen Mauterhebungssystems an. Mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems („Einbuchung“) verpflichtet sich der Mautschuldner zur Zahlung der nach dem BFStrMG geschuldeten Maut.

Für die Nutzung stehen die folgenden Mauterhebungsverfahren zur Verfügung:

- Einbuchung im teilautomatischen Verfahren (TollNow)
- Einbuchung im manuellen Verfahren
- Einbuchung im automatischen Verfahren

Die Einbuchung im teilautomatischen und automatischen Mauterhebungssystem setzt eine vorherige Registrierung bei Toll Collect gemäß Teil B dieser AGB voraus.

Die AGB gliedern sich wie folgt:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
- Teil B: Registrierung
- Teil C: Teilautomatisches Mauterhebungsverfahren
- Teil D: Manuelles Mauterhebungsverfahren
- Teil E: Automatisches Mauterhebungsverfahren

Soweit die besonderen Regelungen der Teile C, D oder E von den Bestimmungen der Teile A und B abweichen, gehen die Regelungen der Teile C, D und E im jeweiligen Anwendungsbereich vor.

Teil A. Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich, Genderhinweis, Änderungen und Kommunikationswege

- 1.1 Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Toll Collect und dem Mautschuldner nach § 2 BFStrMG. Toll Collect bietet dem Mautschuldner im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des von Toll Collect im Auftrag des Bundesamtes für Logistik und Mobilität betriebenen Mauterhebungssystems zur Entrichtung der streckenbezogenen Maut an.
- 1.2 In diesen AGB wird das generische Maskulinum verwendet, da dies der üblichen sprachlichen Praxis in Gesetzen und der Rechtsprechung entspricht.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Ähnliches werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Toll Collect ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn Toll Collect entgegenstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Toll Collect ist berechtigt, diese Regelungen der AGB zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben umzusetzen, höchstrichterliche Rechtsprechung eine Anpassung notwendig macht, oder die Änderungen ausschließlich klarstellend, technisch oder organisatorisch bedingt sind und keine wesentlichen Nachteile für den Mautschuldner mit sich bringen. Änderungen, die den wesentlichen Vertragsinhalt betreffen, dürfen nicht einseitig vorgenommen werden. Toll Collect wird die Mautschuldner mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. Der Mautschuldner kann den Änderungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen. Widerspricht er nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf dieses Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens wird Toll Collect den Mautschuldner bei Mitteilung der

- Änderungen ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Mautschuldner, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sofern nichts Abweichendes in diesen AGB vereinbart ist, gelten als zulässige Kommunikationswege: die E-Mail Adresse: service@toll-collect.de, per Post: Toll Collect GmbH, Linkstraße 4, 10785 Berlin, das Kunden-Portal (Ziffer 10), das Kontaktformular auf www.toll-collect.de oder der Customer Service (Ziffer 4).
- 1.6 Die Kontrolle der Mautentrichtung sowie die Nacherhebung von Maut mittels Gebührenbescheid unterliegen nicht diesen AGB, sondern ausschließlich den dafür maßgeblichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

2 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 2.1 Der Mautschuldner ist nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz verpflichtet, sämtliche zur Ermittlung der Maut maßgeblichen Tatsachen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Für die Richtigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Mautschuldner verantwortlich. Toll Collect prüft im Rahmen der Einbuchung nicht die Richtigkeit der vom Mautschuldner gemachten Angaben.
- 2.2 Der Mautschuldner hat alle Handlungen vorzunehmen und alle Informationen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Nutzung des Mauterhebungssystems erforderlich sind. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten technischen Einrichtungen und die von ihm übermittelten Daten den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.
- 2.3 Der Mautschuldner hat sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zu Toll Collect ordnungsgemäß erfüllt werden (§ 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BFStrMG).

3 Zahlung und Preisverzeichnis

- 3.1 Vorauszahlung der Maut: Der Mautschuldner ist verpflichtet, die Maut im Voraus an Toll Collect zu entrichten. Der Anspruch auf Zahlung der Maut entsteht mit der Einbuchung und wird zugleich fällig,

sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Toll Collect führt die vom Mautschuldner entrichtete Maut an das Bundesamt für Logistik und Mobilität ab.

- 3.2 Ermittlung der Mauthöhe: Die Höhe der vom Mautschuldner zu entrichtende Maut wird auf Grundlage seiner Angaben und gemäß § 3 BFStrMG ermittelt. Die für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen der mautpflichtigen Straßenabschnitte sind unter www.mauttabelle.de einsehbar.
- 3.3 Entgelte und Auslagen: Für die im Preisverzeichnis abschließend aufgeführten Leistungen hat der Mautschuldner an Toll Collect ein Entgelt zu zahlen und/oder Auslagen zu erstatten. Die Höhe der jeweiligen Entgelte und Auslagen ergibt sich aus dem Preisverzeichnis, vgl. Ziffer 3.5.
- 3.4 Währung und Umrechnung: Sämtliche Forderungen sind in Euro zu erfüllen. Toll Collect ist berechtigt, Zahlungen in Fremdwährungen anzunehmen. Die Umrechnung der in Euro ermittelten Mautbeträge sowie – im Fall einer Stornierung – der in Euro ermittelten Stornierungsgebühren und Erstattungsbeträge in Fremdwährungen erfolgt anhand des am Vortag der Ermittlung geltenden EUR-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank.
- 3.5 Preisverzeichnis:
- Zweitexemplar einer Mautaufstellung: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Zweitexemplar eines Einzelfahrtennachweises: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Zweitexemplar einer Rechnung: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Ermittlung einer neuen Kundenanschrift: 12,50 Euro
 - Zweitexemplar
 - Stornierung einer mautpflichtigen Strecke oder Teilstrecke: 3,00 Euro
 - Rücklastschrift: 3,00 Euro
 - Zinssatz für die Überziehung des Guthabens richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben
 - Entsperrn eines Fahrzeuggerätes nach Ziffer 30.1 (1) und (2): 15,00 Euro pro Fahrzeuggerät

Das aktuelle Preisverzeichnis kann auch über die Internetseite www.toll-collect.de abgerufen oder telefonisch über den Customer Service (Ziffer 4) angefordert werden.

4 Customer Service

Alle Mautschuldner des Toll Collect-Mautsystems werden umfassend durch den Customer Service betreut.

- 4.1 Der Customer Service von Toll Collect steht montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:
- Anrufe innerhalb Deutschlands: 0800 222 26 28
 - Anrufe aus dem Ausland: 00800 0 222 26 28
- Die Kontaktaufnahme aus dem Festnetz ist kostenfrei, Mobilfunkpreise können abweichen.
- 4.2 Registrierte Mautschuldner, insbesondere mit denen die Zahlungsweise der Guthabenabrechnung vereinbart ist, können sich fortlaufend unter den in Ziffer 4.1 genannten Rufnummern über den aktuellen Guthabenstand ihres Kundenkontos informieren. Der Guthabenstand wird täglich aktualisiert. Für die Abfrage des Guthabenstandes ist die Master-PIN erforderlich. Es ist aus technischen Gründen möglich und unvermeidlich, dass Einzahlungen sowie Mauteinbuchungen zeitverzögert an Toll Collect übermittelt und verbucht werden. Solche noch nicht verarbeiteten Vorgänge können daher im jeweils mitgeteilten Guthabenstand unberücksichtigt geblieben sein.

5 Reklamationen, Widersprüche und Erstattungsverlangen

- 5.1 Der Mautschuldner hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise sowie Einbuchungsbelege unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Reklamationen in diesem Zusammenhang sind vom Mautschuldner auf einem zulässigen Kommunikationsweg nach Ziffer 1.5 – (außer dem Customer Service) – innerhalb von drei Monaten an Toll Collect zu richten. Toll Collect weist den Mautschuldner bei Beginn der Reklamationsfrist ausdrücklich auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige hin.
- Toll Collect ist berechtigt, Reklamationen, die nicht die zwischen Toll Collect und dem Mautschuldner bestehende Geschäftsverbindung betreffen, an das Bundesamt für Logistik und Mobilität weiterzuleiten, sofern und soweit der Reklamationsgrund das Rechtsverhältnis des Mautschuldners zu diesen Stellen betrifft.
- 5.2 Erstattungsverlangen gemäß § 4 Abs. 5 BFStrMG in Verbindung mit der Lkw-Mautverordnung unterliegen nicht diesen AGB. Sie sind – insbesondere zur Wahrung gesetzlicher Fristen – nach den hierfür geltenden Vorschriften unmittelbar an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (Bundesamt für Logistik und Mobilität, Referat G2, Postfach 190180, 50498 Köln; Telefon: +49 (0)2215776 0/ E-Mail: mauterstattung@balm-bund.de) zu richten.

6 Haftungsbeschränkung

- 6.1 Toll Collect haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mautschuldner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; dies gilt auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Toll Collect. Soweit Toll Collect keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fällt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Toll Collect, einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mautschuldner regelmäßig vertrauen darf.

- 6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder vorsätzlichem Handeln.
- 6.4 Toll Collect haftet nicht für Schäden, Nachteile oder Mehraufwendungen, die daraus resultieren, dass eine ordnungsgemäße Mauterhebung oder Mautbuchung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, sofern diese Störung ausschließlich auf Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Mautschuldners zurückzuführen ist.

Die Haftungsregelungen gemäß den Ziffern 6.1 bis 6.3 bleiben hiervon unberührt und gelten insbesondere in Fällen, in denen Toll Collect eine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder eine Mitsächlichkeit vorliegt.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- 7.1 Der Mautschuldner kann gegen Forderungen von Toll Collect nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mautschuldner nur geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3 Der Mautschuldner kann Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung mit Toll Collect nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Toll Collect auf Dritte übertragen. Unberührt bleibt das Recht des Mautschuldners, zur Erfüllung seiner Pflichten Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

8 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand, Korrespondenzsprache

- 8.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ist der Mautschuldner Verbraucher, bleibt diese Rechtswahl jedoch ohne Wirkung, soweit dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein weitergehender Schutz gewährt wird.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist – sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Berlin-Mitte. Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 8.3 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Mautschuldners gegenüber Toll Collect sind nur wirksam, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind. Unberührt bleibt das Recht von Toll Collect, gegenüber dem Mautschuldner eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese am Sitz des Mautschuldners Amtssprache ist.

Teil B. Registrierung

Jeder kann sich und sein mautpflichtiges Fahrzeug oder seine mautpflichtigen Fahrzeuge bei Toll Collect registrieren, um ein Kundenkonto bei Toll Collect zu erhalten. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite www.toll-collect.de. Die E-Mail-Kommunikation erfolgt durch Toll Collect unverschlüsselt. Durch die Registrierung erhält der Mautschuldner Zugang zum Kunden-Portal. Ist eine Registrierung über das Internet nicht möglich, kann sich der Mautschuldner an den Customer Service, Ziffer 4, wenden.

9 Kundenkonto, Kundennummer, Passwort und Master-PIN

- 9.1 Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mautschuldner ein Kundenkonto mit dazugehöriger Kundennummer. Die Kundennummer ist vom Mautschuldner in sämtlicher Korrespondenz mit Toll Collect anzugeben.
- 9.2 Vergabe von Passwort und Master-PIN: Im Rahmen der Registrierung vergibt der Mautschuldner ein persönliches Passwort für den Zugang zum Kunden-Portal.
- Nach Abschluss der Registrierung erhält der Mautschuldner über das Kunden-Portal eine Benachrichtigung mit seinem Master-PIN. Dieser Master-PIN ist erforderlich, um bestimmte sicherheitsrelevante Vorgänge zu verifizieren, insbesondere zur Identifikation bei telefonischen Anfragen über den Customer Service.
- 9.3 Pflicht zur sicheren Aufbewahrung: Der Mautschuldner hat Passwort und Master-PIN sicher aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Eine missbräuchliche Nutzung ist durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu verhindern.
- 9.4 Verlust oder Bekanntwerden des Passworts: Erlangt der Mautschuldner Kenntnis davon, dass ein unbefugter Dritter ein Passwort erfahren hat, ist er verpflichtet, das betreffende Passwort unverzüglich zu ändern.
- 9.5 Verlust oder Bekanntwerden der Master-PIN: Wird dem Mautschuldner bekannt, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der Master-PIN erlangt hat, hat er Toll Collect unverzüglich zu informieren.
- 9.6 Eine neue Master-PIN kann der Mautschuldner per E-Mail service@toll-collect.de, telefonisch über den Customer Service, Ziffer 4 oder per Brief bei Toll Collect GmbH, Linkstr. 4, 10785 Berlin beantragen. Die neue Master-PIN wird im Kunden-Portal hinterlegt oder per Brief an die bei Toll Collect hinterlegte Adresse geschickt.

10 Kunden-Portal

- 10.1 Voraussetzungen der Nutzung: Für die Nutzung des Kunden-Portals ist ein Internetzugang einschließlich der hierfür erforderlichen Hard- und Software erforderlich. Toll Collect stellt weder den Inter-

- netzgang noch technische Ausstattung bereit. Für den Internetzugang können dem Mautschuldner zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Verbindungsentgelte. Das Kunden-Portal kann über die Internetseite www.toll-collect.de durch Eingabe des Login-Namens und des Passworts aufgerufen werden.
- 10.2 Funktionen des Kunden-Portals: Im Kunden-Portal können Mautschuldner ihre Kunden-, Zahlungs- und Fahrzeugdaten einsehen, ändern oder löschen.
Der Mautschuldner kann im Kunden-Portal
- die Mautaufstellungen, Rechnungen, Storno-Rechnungen und Mahnungen jeweils der letzten 24 Monate,
 - Einzelfahrtennachweise, Fahrten und Fahrtetails jeweils der letzten 120 Tage sowie sonstige Dokumente der letzten 24 Monate einsehen, abrufen und herunterladen.
- Einzelfahrtennachweise enthalten insbesondere folgende Angaben:
- Mautbetrag
 - Streckenverlauf (Auffahrt, Abfahrt, einzelne Streckenpunkte)
 - Längen der mautpflichtigen Strecken
 - Startzeitpunkt
 - amtliches Kennzeichen
 - Gewichtsklasse
 - Achsklasse
 - Schadstoffklasse und CO₂-Emissionsklasse
- Toll Collect stellt auf www.toll-collect.de entsprechende Musterdokumente zum Download bereit.
- 10.3 Der Mautschuldner ist verpflichtet, Toll Collect unverzüglich sämtliche Änderungen der für die Geschäftsverbindung relevanten Angaben – insbesondere zu seinen Kunden-, Zahlungs- und Fahrzeugdaten – mitzuteilen. Die Mitteilung hat vorrangig über das Kunden-Portal zu erfolgen. Ist eine Mitteilung über das Kunden-Portal vorübergehend nicht möglich, hat der Mautschuldner die Änderung ersatzweise auf einem von Toll Collect zugelassenen Kommunikationsweg zu übermitteln. Davon ausgeschlossen ist die Änderung der Zahlungsweise.
- 10.4 Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung besteht unabhängig davon, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Höhe der zu entrichtenden Maut oder auf die Zahlungsabwicklung haben.
- 11 Zahlungsweisen**
Im Rahmen der Registrierung wählt der Mautschuldner zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
- 11.1 Kreditkarte
Für die Abrechnung über eine Kreditkarte ist erforderlich, dass der Mautschuldner zuvor einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Kartenemittenten abschließt. Die Abrechnung der Maut sowie Entgelte und Auslagen erfolgt anschließend über den bestehenden Kreditkartenvertrag des Mautschuldners. Gegenüber Toll Collect besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Kreditkartenvereinbarung. Der Zahlungsdienstleister ist nicht Erfüllungsgehilfe von Toll Collect.
- 11.2 Tankkarte
Für die Abrechnung über eine Tankkarte ist erforderlich, dass der Mautschuldner zuvor einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Kartenemittenten abschließt. Die Abrechnung der Maut sowie Entgelte und Auslagen erfolgt anschließend über den bestehenden Tankkartenvertrag des Mautschuldners. Gegenüber Toll Collect besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Tankkartenvereinbarung.
- 11.3 Lastschriftverfahren
Der Mautschuldner kann mit Toll Collect vereinbaren, fällige Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen. Hierzu hinterlegt der Mautschuldner seine Bankverbindung im Kunden-Portal von Toll Collect und erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat. Toll Collect wird daraufhin alle fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch SEPA-Lastschrift vom angegebenen Bankkonto einziehen. Der Mautschuldner wird vor jedem Lastschrifteinzug per E-Mail über den Einzugsbetrag informiert. Die Kosten für eine Rücklastschrift richten sich nach dem Preisverzeichnis.
- 11.4 Guthabenabrechnung
Die Guthabenabrechnung gilt als vereinbart, sofern der Mautschuldner und Toll Collect keine andere zulässige Zahlungsweise vereinbart haben.
- 11.4.1 Bildung und Führung des Guthabens: Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, hat der Mautschuldner ein ausreichendes Guthaben rechtzeitig im Voraus auf das von Toll Collect benannte Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Maßgeblich für die rechtzeitige Befüllung des Kundenkontos ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei Toll Collect. Der Mautschuldner hat bei jeder Zahlung seine Kundennummer im Verwendungszweck anzugeben. Das Kundenkonto wird in Euro geführt.
- 11.4.2 Verrechnung von Forderungen: Toll Collect ist berechtigt, Forderungen wegen Maut mit dem Guthaben zu verrechnen. Forderungen wegen Entgelten und Auslagen können ebenfalls mit dem Guthaben verrechnet werden, sofern im Zeitpunkt der Verrechnung keine offenen Forderungen wegen Maut bestehen.
- 11.4.3 Pflicht zur Vorhaltung eines ausreichenden Guthabens: Der Mautschuldner hat jederzeit ein ausreichendes Guthaben vorzuhalten, um die künftig anfallende Maut sowie fällige Entgelte und Auslagen auszugleichen. Reicht das Guthaben nicht aus, hat der Mautschuldner den verbleibenden Betrag unverzüglich nach Zugang der Mautaufstellung einzuzahlen oder zu überweisen. Die Pflicht zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt. Weiter hat der Mautschuldner für den Zeitraum der Überziehung, Zinsen auf den Differenzbetrag zu entrichten. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisverzeichnis.
- 11.4.4 Rückzahlung des Guthabens: Vor Beendigung der Geschäftsverbindung ist eine Rückzahlung des Guthabens ausgeschlossen. Nach Beendigung der Geschäftsverbindung wird Toll Collect ein etwa vorhandenes Guthaben auf ein vom Mautschuldner angegebenes Bankkonto in Euro überweisen. Der Mautschuldner trägt die im Zusammenhang mit der Rückzahlung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern erhobener Überweisungsentgelte; nicht zu tragen sind interne Personalkosten von Toll Collect. Toll Collect schuldet die Rückzahlung nur in Höhe des um diese Kosten reduzierten Guthabens. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 11.5 Sicherstellung einer Zahlungsweise: Stehen dem Mautschuldner die von Toll Collect angebotenen alternativen Zahlungsweisen nicht oder nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Abwicklung der Forderungen von Toll Collect automatisch im Wege der Guthabenabrechnung. Toll Collect stellt dem Mautschuldner hierfür jederzeit die Nutzung eines Guthabenkontos zur Verfügung. Der Mautschuldner ist in diesen Fällen verpflichtet, zur Sicherstellung der künftigen Mautentrichtung sowie der fälligen Entgelte und Auslagen ein ausreichendes Guthaben rechtzeitig im Voraus auf das von Toll Collect benannte Konto einzuzahlen. Die Guthabenabrechnung gilt als vereinbart, bis der Mautschuldner eine andere zulässige Zahlungsweise wirksam eingerichtet hat und deren Voraussetzungen erfüllt sind.
- 12 Registrierung und Abmeldung von Fahrzeugen; Fahrzeugübergabe**
Im Rahmen der Registrierung wählt der Mautschuldner zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
- 12.1 Der Mautschuldner kann bei Toll Collect ein oder mehrere Fahrzeuge registrieren.
- 12.2 Wird ein registriertes Fahrzeug länger als sechs Monate stillgelegt, veräußert oder einem Dritten dauerhaft zur Nutzung überlassen, hat der Mautschuldner das Fahrzeug unverzüglich bei Toll Collect abzumelden. Satz 1 gilt entsprechend,
- wenn das registrierte Fahrzeug nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes mautbefreit ist oder
 - wenn das Fahrzeug mindestens zwölf Monate nicht mehr auf dem mautpflichtigen Straßennetz eingesetzt wird und Toll Collect den Mautschuldner schriftlich zur Abmeldung aufgefordert hat.
- Die Abmeldung kann über das Kunden-Portal oder per E-Mail an service@toll-collect.de erfolgen.
- 12.3 Verletzt der Mautschuldner eine Pflicht nach Ziffer 12.2 schuldhaft, kann Toll Collect Schadensersatz verlangen.
- 12.4 Toll Collect ist berechtigt, ein Fahrzeug abzumelden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 12.2 vorliegen und der Mautschuldner seiner Pflicht zur Abmeldung nicht nachgekommen ist.
- 12.5 Die Übertragung von Fahrzeugen einschließlich der Fahrzeuggeräte setzt voraus, dass sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber als Mautschuldner bei Toll Collect registriert sind und über einen aktiven Zugang zum Toll Collect-Kundenportal verfügen.
Die Fahrzeug- und Flottenübergabe erfolgt über das Kundenportal von Toll Collect. Hierzu erstellt der Veräußerer im Kundenportal unter der Funktion „Fahrzeug- und Flottenübergabe“ ein Übergabeangebot, in dem die Kundennummer des Erwerbers sowie die zu übertragenden Fahrzeuge ausgewählt werden. Mit Annahme des Übergabeangebots durch den Erwerber werden die betreffenden Fahrzeuge dessen Kundenkonto zugeordnet.
Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Zuordnung der Fahrzeuge zum Kundenkonto des Erwerbers und deren Anzeige im Kundenportal ist der Erwerber berechtigt und verpflichtet, die Mautentrichtung für diese Fahrzeuge über die zugehörigen Fahrzeuggeräte vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Fahrzeuggerät bleiben bis zur erfolgreichen Zuordnung auf den Erwerber bei dem Verkäufer des Fahrzeugs. Eine Änderung des Eigentums am Fahrzeuggerät erfolgt hierdurch nicht.
- 13 Vorlage und Prüfung von Nachweisen bei der Registrierung von Fahrzeugen**
- 13.1 Der Mautschuldner hat bei der Registrierung eines Fahrzeugs sowie bei Änderungen Nachweise an Toll Collect zu übermitteln, die die für die Ermittlung der Maut relevanten Fahrzeugdaten enthalten.
- 13.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen den vom Mautschuldner angegebenen Fahrzeugdaten und den von ihm übermittelten Nachweisen, hat der Mautschuldner diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung per E-Mail von Toll Collect aufzuklären.
- 13.3 Solange der Mautschuldner den Widerspruch nicht beseitigt hat, kann Toll Collect nach billigem Ermessen entweder die vom Mautschuldner angegebenen Fahrzeugdaten oder die von ihm übermittelten Nachweise der Ermittlung der Maut zugrunde legen.
- 13.4 Legt Toll Collect der Mautermittlung abweichend von den vom Mautschuldner übermittelten Nachweisen angegebenen Fahrzeugdaten zugrunde, wird Toll Collect den Mautschuldner hierüber unverzüglich informieren. Eine Mitteilung im Rahmen der Information gemäß Ziffer 13.3 ist ausreichend. Für Einwendungen des Mautschuldners gilt Ziffer 15.
- 13.5 Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Mautschuldners zur vollständigen und zutreffenden Entrichtung der Maut. Die Rechte des Mautschuldners und von Toll Collect nach § 5 Abs. 2 BFStrMG bleiben unberührt.
- 14 Mautaufstellung, Einzelfahrtennachweis, Rechnung**
- 14.1 Der Mautschuldner erhält, sofern nicht abweichend geregelt, grundsätzlich einmal monatlich, eine Mautaufstellung, die die Summe der im jeweiligen Abrechnungszeitraum (ungefähr der letzten vier Wochen) ermittelten Maut ausweist. Die Mautaufstellung kann auch bisher nicht berechnete Forderungen aus früheren Abrechnungszeiträumen enthalten, sofern diese Forderungen noch nicht verjährt sind. Manuelle Einbuchungen, die der Mautschuldner nicht als regis-

trierter Mautschuldner vornimmt, sind nicht Bestandteil der Mautaufstellung.

- 14.2 Sonstige Entgelte und Auslagen werden – zuzüglich Umsatzsteuer – in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Diese Entgelte und Auslagen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 14.3 Toll Collect ist aus sachlichem Grund und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Mautschuldners berechtigt, Forderungen auch vor Ablauf des regelmäßigen Abrechnungszeitraums abzurechnen, insbesondere, wenn das Guthaben erschöpft ist oder, wenn bei der Abrechnung über eine Kreditkarte oder über eine Tankkarte der Ausgleich weiterer Forderungen nicht mehr gewährleistet ist.
- 14.4 Die sich aus der Mautaufstellung oder Rechnung ergebende Forderung wird von Toll Collect in der mit dem Mautschuldner vereinbarten Zahlungsweise eingezogen.
- Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, wird die Forderung mit dem vorhandenen Guthaben verrechnet.

15 Kündigung Registrierung

- 15.1 Der Mautschuldner kann die erfolgte Registrierung nach Teil B dieser AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.2 Toll Collect kann die Registrierung nach Teil B dieser AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen.
- 15.3 Toll Collect ist berechtigt, die Registrierung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, insbesondere wenn
- der Mautschuldner mit Zahlungen für zwei aufeinander folgende Monate oder einen überwiegenden Teil hiervon in Verzug ist,
 - der Mautschuldner trotz Mahnung weiterhin mit Zahlungen in Verzug bleibt, oder
 - konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation oder missbräuchliche Verwendung des mobilen Endgeräts bestehen.
- 15.4 Die Kündigung der Registrierung bedarf der Textform.
- 15.5 Hat Toll Collect die Registrierung gekündigt, setzt eine erneute Registrierung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe entfallen sind. Unabhängig von einer Kündigung kann sich der Mautschuldner jederzeit im manuellen Mauterhebungssystem als nicht registrierter Mautschuldner einbuchen.

Teil C. TollNow – Einbuchung im teilautomatischen Mauterhebungssystem

TollNow ist ein teilautomatisches Einbuchungsverfahren der Toll Collect, mit dem mautpflichtige Fahrten online per App gebucht werden können (nachfolgend „TollNow App“).

16 Teilautomatische Einbuchung

- 16.1 Voraussetzungen: Für die Nutzung des teilautomatischen Einbuchungsverfahrens benötigt der Mautschuldner ein onlinefähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet) mit satellitengestützter Ortungsfunktion und Internetzugang. Weder das mobile Endgerät noch der Internetzugang werden von Toll Collect zur Verfügung gestellt. Für den Internetzugang können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Verbindungsentgelte.
- Die Nutzung des teilautomatischen Verfahrens setzt eine Registrierung gemäß Teil B dieser AGB sowie die Registrierung des jeweils eingesetzten Fahrzeugs voraus.
- 16.2 Applikation: Die für die teilautomatische Einbuchung erforderliche Applikation („Toll Now“) kann im Google Play Store und im Apple Store kostenfrei heruntergeladen werden. Hinweise zur Bedienung und zu den Funktionen der TollNow App ergeben sich aus der jeweils gültigen Bedienungsanleitung, die auf www.toll-collect.de veröffentlicht ist.
- 16.3 Durchführung der teilautomatischen Einbuchung: Nach erfolgter Registrierung gemäß Teil B kann der Mautschuldner über die TollNow App teilautomatische Einbuchungen vornehmen. Hierzu meldet sich der Mautschuldner mit seinen Zugangsdaten an.
- 16.4 16.4 Datenübermittlung für den Betrieb der TollNow App: Das mobile Endgerät übermittelt zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der TollNow App regelmäßig Status- und Monitoring-Daten an Toll Collect.
- Befindet sich das Fahrzeug im Geltungsbereich des BFStrMG, werden mehrere Statusmeldungen pro Tag sowie Monitoring-Daten übermittelt.
- Befindet sich das Fahrzeug außerhalb des Dienstgebietes nach BFStrMG, erfolgt eine Statusmeldung sowie eine Übermittlung der Monitoring-Daten einmal täglich.
- Diese Daten dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung des funktionsfähigen Betriebs der TollNow App.
- 16.5 Positions- und Fahrzeugdaten: Das mobile Endgerät ermittelt die Position des Fahrzeugs und übermittelt diese Positionsdaten zusammen mit den für die Mauterhebung erforderlichen Fahrzeugdaten (amtliches Kennzeichen einschließlich Nationalitätskennzeichen, technisch zulässige Gesamtmasse, Achszahl, Schadstoffklasse, CO₂-Emissionsklasse) in regelmäßigen Abständen verschlüsselt an das Rechenzentrum von Toll Collect.
- Zur Sicherstellung der Mauterhebung im Grenzbereich können Positionsdaten auch dann übertragen werden, wenn sich das Fahrzeug bis zu vier Kilometern außerhalb des Bundesgebiets befindet.
- Auf Grundlage der übermittelten Positions- und Fahrzeugdaten ermittelt Toll Collect die mautpflichtigen Streckenabschnitte, berechnet die Maut gemäß § 3 BFStrMG in Verbindung mit der jeweils gültigen Mauttabelle und rechnet die Maut im jeweils vereinbarten Zahlungsverfahren ab.

17 Nutzung des mobilen Endgeräts im teilautomatischen Mauterhebungssystem

- 17.1 Anforderungen an das mobile Endgerät
- 17.1.1 Die Nutzung des teilautomatischen Mauterhebungssystems erfordert ein mobiles Endgerät, das die von Toll Collect zugelassenen Betriebssystemversionen unterstützt. Die zugelassenen Versionen sowie generell ausgeschlossene Endgeräte werden auf den Internetseiten von Toll Collect veröffentlicht.
- 17.1.2 Der Mautschuldner hat das mobile Endgerät im Fahrzeug entsprechend § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO so anzubringen, dass das Senden und Empfangen der für die Positionsbestimmung erforderlichen Signale sowie der mobilfunkbasierte Datenaustausch jederzeit möglich sind.
- 17.2 Bedienung des mobilen Endgeräts und der TollNow App
- 17.2.1 Der Mautschuldner hat das mobile Endgerät und die TollNow App bestimmungsgemäß zu bedienen. Die maßgeblichen Bedienungshinweise ergeben sich aus der jeweils gültigen Bedienungsanleitung gemäß Ziffer 16.2.
- 17.2.2 Vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße muss der Mautschuldner in der TollNow App das registrierte Fahrzeug anhand des amtlichen Kennzeichens auswählen.
- 17.2.3 Der Mautschuldner hat vor Fahrtantritt sicherzustellen, dass die in der TollNow App gespeicherten Fahrzeugdaten mit den tatsächlichen technischen Daten des eingesetzten Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmen. Etwaige Abweichungen sind unverzüglich in der TollNow App zu korrigieren. Ergänzend gilt Ziffer 10.3.
- 17.2.4 Vor Beginn der Nutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mautschuldner zu prüfen, ob die TollNow App Erhebungsbereitschaft anzeigt, um die Erhebung manuell zu starten.
- 17.2.5 Zeigt die TollNow App vor Fahrtantritt keine Erhebungsbereitschaft an und lässt sich diese nicht herstellen, hat der Mautschuldner vor Nutzung einer mautpflichtigen Straße ein anderes verfügbares Mauterhebungsverfahren zu verwenden.
- 17.2.6 Zeigt die TollNow App während der Nutzung einer mautpflichtigen Straße an, dass keine Erhebungsbereitschaft mehr besteht, hat der Mautschuldner unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mautentrichtung zu ergreifen. Er hat insbesondere
- die Erhebungsbereitschaft wiederherzustellen, oder
 - die Maut über ein anderes verfügbares Mauterhebungsverfahren zu entrichten, oder
 - die mautpflichtige Straße zu verlassen, soweit dies verkehrs- und sicherheitsrechtlich möglich ist und kein anderes Mauterhebungsverfahren unmittelbar genutzt werden kann.
- 17.2.7 Nach Beendigung der Nutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mautschuldner die Erhebung manuell zu beenden.
- 17.3 Eingriffe in die TollNow App: Eingriffe oder Veränderungen an der TollNow App dürfen ausschließlich von Toll Collect vorgenommen werden. Jede eigenmächtige Veränderung oder Manipulation ist unzulässig.
- 17.4 Aktualisierungen der TollNow App
- 17.4.1 Der Mautschuldner ist verpflichtet, betriebsnotwendige oder aufgrund von Funktionsstörungen erforderliche Aktualisierungen der bereitgestellten TollNow App unverzüglich durchzuführen. Ohne Durchführung solcher Aktualisierungen kann die ordnungsgemäße Nutzung des teilautomatischen Mauterhebungssystems nicht gewährleistet werden.
- 17.4.2 Toll Collect informiert den Mautschuldner über betriebsnotwendige Aktualisierungen sowie über Wartungs- und Pflegearbeiten an der TollNow App über die jeweils im TollNow App-Store veröffentlichte Änderungsbeschreibung. Der Mautschuldner hat diese Hinweise zu beachten und die entsprechenden Aktualisierungen zeitnah vorzunehmen.
- 17.5 Nutzung durch Dritte
- 17.5.1 Dem Mautschuldner ist es nicht gestattet, den Zugang zur Nutzung der bereitgestellten TollNow App Dritten ohne vorherige Zustimmung von Toll Collect zur ständigen Nutzung zu überlassen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung durch Personen, derer sich der Mautschuldner zur Erfüllung seiner Pflichten als Erfüllungsgehilfen bedient.
- 17.5.2 Unbeschadet von Ziffer 17.5.1 hat der Mautschuldner sämtliche Forderungen zu begleichen, die aus einer von ihm zugelassenen Nutzung des Zugangs zur TollNow App durch Dritte entstehen.
- 17.5.3 Maut, die infolge einer unbefugten Nutzung des Zugangs zur TollNow App durch Dritte erhoben wird, hat der Mautschuldner zu zahlen, wenn und soweit er die Sperrung des Zugangs nicht unverzüglich nach Kenntnis der Ermöglichung der unbefugten Nutzung (insbesondere durch Offenlegung des geschützten Logins) veranlasst hat.
- 18 Sperre des Zugangs zur Nutzung der TollNow App
- Dem Mautschuldner kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Zugang zur Nutzung der TollNow App gesperrt werden. Die Sperre wird in der TollNow App durch optische und akustische Signale (z. B. Aufleuchten eines Leuchtmelders in der Farbe Rot) angezeigt.
- 18.1 Toll Collect kann den Zugang zur Nutzung der TollNow App insbesondere sperren, wenn
- das Kundenkonto kein Guthaben aufweist,
 - offene Forderungen bestehen,
 - der Mautschuldner gegen seine Pflichten aus diesen AGB verstößt oder
 - das mobile Endgerät dauerhafte Störungen anzeigt.
- 18.2 Toll Collect wird die Sperre des Zugangs zur Nutzung der TollNow App aufheben, wenn die Gründe für die Sperre entfallen sind und Toll Collect hiervon Kenntnis erlangt hat.

Teil D. TollNow – Manuelle Einbuchung im Mauterhebungssystem

19 Einbuchung und Einbuchungskonto

- 19.1 Technische Voraussetzungen
Voraussetzung für die Nutzung der Online-Einbuchung oder der Mobile App ist ein internetfähiges Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet oder Computer) mit Internetzugang. Weder das Endgerät noch der Internetzugang werden von Toll Collect zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des Internetzugangs können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Verbindungsentgelte.
- 19.2 Toll Collect bietet die manuelle Einbuchung über folgende Kanäle an:
a) Online-Einbuchung über einen Web-Browser auf der Internetseite www.toll-collect.de
b) Mobile App „Toll Collect – Vorausbuchung“
Der Mautschuldner kann die Einbuchung vornehmen:
a) als registrierter Mautschuldner unter Nutzung der Zugangsdaten des Kunden-Portals (vgl. Teil B),
b) als nicht registrierter Mautschuldner unter Anlegung eines Einbuchungskontos oder
c) ohne Registrierung und ohne Einbuchungskonto.
Die Einbuchung ist in den jeweils angebotenen Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Rumänisch und Niederländisch möglich.
- 19.3 In einem Einbuchungskonto können folgende Informationen gespeichert werden; über die Speicherung entscheidet der Mautschuldner:
• Fahrzeugdaten
• häufig genutzte Strecken
• bis zu drei Zahlungsmittel
Toll Collect hat keinen Zugriff auf die Zugangsdaten des Einbuchungskontos.
Der Mautschuldner hat seine Zugangsdaten sicher aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Eine missbräuchliche Nutzung ist durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu verhindern. Erlangt der Mautschuldner Kenntnis davon, dass ein unbefugter Dritter ein Passwort erfahren hat, ist er verpflichtet, das betreffende Passwort unverzüglich zu ändern. Bei Verlust der Zugangsdaten kann der Nutzer sein Passwort über „Passwort vergessen“ neu beantragen.

20 Durchführung der Einbuchung

- 20.1 Die Einbuchung kann bis zu 24 Stunden vor Fahrtbeginn erfolgen.
- 20.2 Vor Fahrtbeginn gibt der Kunde insbesondere folgende Daten ein:
• Fahrzeugdaten
• Startzeitpunkt der Fahrt
• Start- und Zieladresse
• gegebenenfalls bis zu zwei Via-Punkte
- 20.3 Auf Grundlage dieser Angaben ermittelt das System:
• eine Fahrtstrecke einschließlich mautpflichtiger und nicht mautpflichtiger Streckenanteile sowie
• einen vom gewählten Startzeitpunkt abhängigen Gültigkeitszeitraum.
Mautpflichtige Streckenanteile werden gesondert kenntlich gemacht.
- 20.4 Gültigkeitszeitraum
(1) Der Gültigkeitszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die gebuchte Strecke ohne erneute Einbuchung genutzt werden darf.
(2) Das Ende des Gültigkeitszeitraums wird vom System automatisch unter Berücksichtigung eines angemessenen zeitlichen Puffers berechnet.
- 20.5 Der Kunde ist verpflichtet, vor Abschluss der Einbuchung zu prüfen, ob
• die vorgeschlagene Strecke,
• der Gültigkeitszeitraum und
• die eingegebenen Fahrzeugdaten
für seine Zwecke geeignet sowie vollständig und zutreffend sind.
Der Kunde hat insbesondere zu prüfen, ob die Strecke unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung sowie der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten, genutzt werden kann.
Eine Änderung der Strecke ist vor Abschluss der Einbuchung durch Eingabe von Via-Punkten oder durch Neueingabe der Strecke möglich. Änderungen des Streckenverlaufs nach Abschluss der Einbuchung sind ausschließlich durch Stornierung der bestehenden Einbuchung und anschließende Neueinbuchung möglich.

21 Zahlung der Maut

Bei Online-Einbuchung oder Einbuchung per Mobile App als nicht registrierter Kunde oder unter Nutzung eines Einbuchungskontos kann die Zahlung mittels Tankkarte oder Kreditkarte erfolgen. Registrierte Mautschuldner können die Zahlung über die mit Toll Collect vereinbarte Zahlungsweise vornehmen (vgl. Ziffer 11).

22 Einbuchungsnummer und Einbuchungsbeleg

- 22.1 Nach erfolgreicher Zahlung erhält der Mautschuldner eine Einbuchungsnummer. Diese dient als Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und ist während der mautpflichtigen Fahrt bereitzuhalten.
- 22.2 Die Einbuchungsnummer berechtigt ausschließlich zur einmaligen Nutzung der gebuchten Strecke innerhalb des festgelegten Gültigkeitszeitraums.
- 22.3 Der Mautschuldner kann:
• einen Einbuchungsbeleg herunterladen, speichern oder ausdrucken,
• den Einbuchungsbeleg per E-Mail erhalten,

- die Einbuchungsnummer per SMS übermitteln lassen und
- Navigationshinweise („Turn-by-Turn“-Angaben) per E-Mail erhalten.

- 22.4 Der Mautschuldner ist verpflichtet, den Einbuchungsbeleg unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

23 Stornierung

- 23.1 Eine Stornierung ist vor Beginn des Gültigkeitszeitraums vollständig möglich.
- 23.2 Während des Gültigkeitszeitraums ist eine Stornierung ausschließlich für den noch nicht befahrenen Teil der Strecke zulässig.
- 23.3 Eine Stornierung ist ausgeschlossen:
• nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder
• wenn der zu erstattende Betrag kleiner oder gleich der nach dem Preisverzeichnis (Ziffer 3.5) zu erhebenden Stornierungsgebühr ist.
- 23.4 Eine Stornierung innerhalb von 15 Minuten nach Abschluss der Einbuchung ist kostenfrei möglich, sofern der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Stornierung noch nicht begonnen hat.
- 23.5 Für alle übrigen Stornierungen wird eine Stornierungsgebühr gemäß Preisverzeichnis erhoben.
- 23.6 Der Erstattungsbetrag wird auf das ursprünglich verwendete Zahlungsmittel zurückerstattet.
- 23.7 Mit Wirksamwerden der Stornierung verliert die Einbuchung für die stornierte Strecke ihre Gültigkeit.

Teil E. Automatische Einbuchung im Mauterhebungssystem

24 Automatische Einbuchung; Fahrzeuggerät

24.1 Teilnahmevoraussetzungen; Fahrzeuggerät

- 24.1.1 Toll Collect bietet registrierten Mautschuldnern (Teil B) die automatische Einbuchung mittels eines Fahrzeuggerätes an.
- 24.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist die Registrierung des Mautschuldners (Teil B) sowie des jeweiligen Fahrzeugs und der ordnungsgemäße Einbau eines Toll Collect-Fahrzeuggerätes.
- 24.1.3 Fahrzeuggeräte: DIN-Schacht-Fahrzeuggerät/Windshield-Fahrzeuggerät
a. DIN-Schacht-Fahrzeuggerät: Das DIN-Schacht-Fahrzeuggerät ist ein Gerät, das sich in den standardisierten DIN-Schacht (nach DIN ISO 7736) eines LKW einbauen lässt. Einbauvoraussetzung ist ein vorhandener DIN-Schacht. Einige Fahrzeughersteller bieten eine Kabelvorrichtung („Werksvorrichtung“) an.
b. Windshield-Fahrzeuggerät: Das Windshield-Fahrzeuggerät ist ein Gerät, das an der Windschutzscheibe eines Nutzfahrzeugs befestigt werden kann. Es benötigt zur Stromversorgung einen Zigarettenanschluss oder eine Festverkabelung aus der Bordspannung zur Stromversorgung. Fahrzeuge, die keinen freien DIN-Schacht haben, werden mit einem Windshield-Fahrzeuggerät ausgestattet. Für die Windshield-Fahrzeuggeräte gibt es keine Werksvorrichtung.

24.2 Zulässigkeit und Bereitstellung

- 24.2.1 Zum automatischen Mauterhebungssystem sind ausschließlich Toll Collect-Fahrzeuggeräte zugelassen, die von einem durch Toll Collect autorisierten Servicepartner eingebaut wurden.
- 24.2.2 Toll Collect stellt das Fahrzeuggerät dem Mautschuldner unentgeltlich zur Verfügung.
- 24.2.3 Das Fahrzeuggerät darf ausschließlich zur automatischen Mauterhebung verwendet werden.
- 24.2.4 Das Fahrzeuggerät verbleibt auch nach dem Einbau im Eigentum von Toll Collect.
- 24.2.5 Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes sind Toll Collect unverzüglich anzuzeigen.

24.3 Einbau des Fahrzeuggerätes

- 24.3.1 Der Einbau erfolgt durch einen von Toll Collect autorisierten Servicepartner im Auftrag und auf Kosten des Mautschuldners.
- 24.3.2 Der Servicepartner ist insoweit nicht Erfüllungsgehilfe von Toll Collect.
- 24.3.3 Bei Arbeiten am Fahrzeuggerät ist dem Servicepartner der Fahrzeugschein als Legitimation vorzulegen.
- 24.3.4 Voraussetzung für den Einbau ist, dass der Mautschuldner die erforderlichen technischen Voraussetzungen am Fahrzeug bereitstellt, insbesondere geeignete Anschlussmöglichkeiten (z. B. für die Stromversorgung).

24.4 Bestandteile und Eigentum

- 24.4.1 Zum Fahrzeuggerät gehören insbesondere:
• das Fahrzeuggerät einschließlich integrierter Teilkomponenten und Kabelsatz,
• Antenne und Antennenkabel,
• DSRC-Modul (Dedicated Short Range Communication) oder eine Kombinationsantenne.
- 24.4.2 Sämtliche Bestandteile verbleiben im Eigentum von Toll Collect, sofern diese von Toll Collect bzw. dem Servicepartner eingebaut wurden.

24.5 Technische Funktionsweise

- 24.5.1 Das Fahrzeuggerät ermittelt die Position des Fahrzeugs unter Nutzung globaler Navigationssatellitensysteme, insbesondere Galileo, inkl. Richtungs- und Distanzinformationen.
- 24.5.2 Positionsdaten werden zusammen mit mautrelevanten Fahrzeugdaten (amtliches Kennzeichen einschließlich Nationalitätskennzeichen, technisch zulässige Gesamtmasse, Achszahl, Schadstoffklasse, CO₂-Emissionsklasse) in regelmäßigen Abständen verschlüsselt per Mobilfunk an das Rechenzentrum von Toll Collect übermittelt.
- 24.5.3 Zur Sicherstellung der Mauterhebung im Grenzbereich können Positionsdaten auch dann übertragen werden, wenn sich das Fahrzeug bis zu vier Kilometer außerhalb des Bundesgebiets befindet.
- 24.5.4 Auf Grundlage der übermittelten Positions- und Fahrzeugdaten ermittelt Toll Collect die mautpflichtigen Streckenabschnitte und berechnet die Maut gemäß § 3 BFStrMG in Verbindung mit der jeweils gültigen Mauttabelle.

24.6 Status- und Monitoringdaten

- 24.6.1 Das Fahrzeuggerät übermittelt mehrmals täglich Statusmeldungen sowie betriebsnotwendige Monitoring-Daten.
- 24.6.2 Diese Daten dienen der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des Fahrzeuggerätes sowie der technischen Überprüfung gemäß diesen Geschäftsbedingungen.
- 24.6.3 Hinweise zur Bedienung und zu den Funktionen ergeben sich aus der jeweils gültigen Bedienungsanleitung, veröffentlicht unter www.toll-collect.de.

25 Bedienung des Fahrzeuggerätes

- 25.1 Der Mautschuldner ist verpflichtet, das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen und die Bedienungsanleitung zu beachten.
- 25.2 Vor Nutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mautschuldner zu prüfen, ob:
- die gespeicherte technisch zulässige Gesamtmasse zutreffend ist,
 - die gespeicherte Achszahl mit der tatsächlichen Achszahl übereinstimmt,
 - das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist (grüne LED).
- Stimmen die zuvor genannten gespeicherten Daten (zulässige Gesamtmasse und Achszahl) nicht mit den tatsächlichen Fahrzeugdaten überein, sind diese vor Fahrtantritt am Fahrzeuggerät zu korrigieren.
- 25.3 Ist das Fahrzeuggerät nicht erhebungsbereit (rote LED) und kann die Erhebungsbereitschaft nicht hergestellt werden, hat der Mautschuldner vor Nutzung einer mautpflichtigen Straße ein anderes Mauterhebungsverfahren zu wählen.
- Wird während der Fahrt angezeigt, dass keine Erhebungsbereitschaft mehr besteht, hat der Mautschuldner unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mautentrichtung zu ergreifen. Er hat insbesondere
- die Erhebungsbereitschaft wiederherzustellen oder
 - die Maut über ein anderes verfügbares Mauterhebungsverfahren zu entrichten oder
 - die mautpflichtige Straße zu verlassen, soweit dies verkehrs- und sicherheitsrechtlich möglich ist und kein anderes Mauterhebungsverfahren unmittelbar genutzt werden kann.

26 Eingriffe; Überprüfungen; Ein- und Ausbau; Schäden

- 26.1 Eingriffe, Veränderungen sowie Ein- und Ausbauarbeiten am Fahrzeuggerät dürfen ausschließlich durch Servicepartner und auf Rechnung des Mautschuldners vorgenommen werden.
- 26.2 Erforderliche Neuertifizierungen des Tachographen oder zusätzliche technische Einrichtungen gehen zu Lasten des Mautschuldners.
- 26.3 Toll Collect ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuggerätes überprüfen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt Toll Collect, es sei denn, der Mautschuldner hat den Anlass der Überprüfung zu vertreten. Weiter trägt Toll Collect etwaige Reparaturkosten, sofern der Mautschuldner diese nicht zu vertreten hat.
- 26.4 Der Mautschuldner trägt sämtliche Schäden, die durch von ihm zu vertretende Beschädigung, Verlust, Manipulation oder missbräuchliche Nutzung des Fahrzeuggerätes entstehen.
- 26.5 Dies umfasst insbesondere Reparatur-, Ersatz- und Wiederbeschaffungskosten sowie weitere Folgekosten, soweit unter Teil E nichts Abweichendes geregelt ist.

27 Wartungs- und Pflegearbeiten

- 27.1 Der Mautschuldner ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung von Toll Collect betriebsnotwendige oder durch Mängel bedingte Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten am Fahrzeuggerät durch einen Servicepartner durchführen zu lassen.
- 27.2 Toll Collect informiert den Mautschuldner rechtzeitig über erforderliche Maßnahmen und setzt hierfür eine angemessene Frist.
- 27.3 Die Kosten der Maßnahmen trägt Toll Collect, sofern der Mautschuldner den Anlass nicht zu vertreten hat.

28 Nutzung durch Dritte

- 28.1 Eine dauerhafte Überlassung des Fahrzeuggerätes an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Toll Collect, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe des Mautschuldners.
- 28.2 Der Mautschuldner haftet für sämtliche durch die Nutzung des Fahrzeuggerätes entstehenden Mautforderungen, auch bei Nutzung durch Dritte, sofern kein ordnungsgemäß angezeigter Verlust vorliegt.
- 28.3 Bei unbefugter Nutzung haftet der Mautschuldner, wenn er gegen seine Anzeige- oder Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

29 Ausbau und Rückgabe des Fahrzeuggerätes

Das Fahrzeuggerät ist vor Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei dauerhafter Außerbetriebnahme des Fahrzeugs auf eigene Kosten ausbauen zu lassen und an einen Servicepartner zurückzugeben, siehe Ziffer 12. Eine dauerhafte Außerbetriebnahme liegt vor, wenn das Fahrzeug endgültig stillgelegt, verschrottet oder anderweitig aus dem Verkehr gezogen wird und eine Wiederzulassung nicht beabsichtigt ist.

30 Sperre des Fahrzeuggerätes

- 30.1 Toll Collect ist berechtigt, das Fahrzeuggerät zu sperren, insbesondere:
- (1) wenn das Kundenkonto kein Guthaben aufweist,
 - (2) wenn offene Forderungen bestehen,
 - (3) bei Verlust des Fahrzeuggerätes,
 - (4) bei technischen Störungen,

- (5) bei schuldhaften Pflichtverletzungen des Mautschuldners trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung,
 - (6) bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder Manipulation.
- Die Sperre wird durch optische (Aufleuchten der LED-Leuchte des Fahrzeuggerätes in der Farbe Rot) oder akustische Signale angezeigt. Die Entsperrung erfolgt nach Wegfall der Sperrgründe. Die Entsperrung ist in den Fällen von Ziffer 30.1 (1) und (2) gemäß Preisverzeichnis kostenpflichtig.
- 30.4 Ist der Mautschuldner für den Sperrgrund verantwortlich, kann Toll Collect den Ausbau des Fahrzeuggerätes verlangen. Toll Collect setzt dem Mautschuldner eine Frist, innerhalb derer er den Grund für die Sperre beseitigen und damit die Ausbaupflicht abwenden kann. Wendet der Mautschuldner die Ausbaupflicht nicht ab, hat er die Kosten des Ausbaus zu tragen.